



## EU – Neuregelung Firmenfahrzeuge Änderungen ab 01.01.2014

Firmenfahrzeuge von Liechtensteinischen/Schweizer Unternehmen, welche in Liechtenstein oder der Schweiz angemeldet sind, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in der EU verwendet werden.

### Kurzüberblick

Die Zollbehörde unterscheidet zwischen 4 verschiedenen Personengruppen:

- 1. Angestellte mit Wohnsitz in der EU**
  - Fahrzeugnutzung muss im Anstellungsvertrag (Ergänzung) geregelt sein
  - beruflich veranlasste Fahrten stehen im Vordergrund
  - private Nutzung mit schriftlicher Erlaubnis möglich
  
- 2. Geschäftsführer, Mitglieder der Geschäftsleitung ... mit Wohnsitz in der EU**
  - Fahrzeugnutzung nur beruflich möglich
  - keine private Nutzung erlaubt
  
- 3. Gesellschafter einer GmbH, Aktionäre ... mit Wohnsitz in der EU**
  - keine berufliche und keine private Nutzung von Firmenfahrzeugen möglich
  
- 4. Leiharbeiter mit Wohnsitz in der EU**
  - nur beruflich veranlasste Fahrten möglich
  - keine private Nutzung erlaubt

Die Umsetzung der Neuregelung erfolgt auf **1. Januar 2014**. Werden unverzollte Firmenfahrzeuge entgegen den neuen Bestimmungen in der EU verwendet, kann dies **empfindliche Unannehmlichkeiten** und **finanzielle Konsequenzen** nach sich ziehen.

Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob die Arbeitsverträge für Arbeitnehmer mit dem Wohnsitz in der EU den neuesten Anforderungen entsprechen. Andernfalls sollten diese Arbeitsverträge angepasst oder mittels einer Ergänzung „nachgebessert“ werden.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Berater der Accurata Treuhand- und Revisions-AG unter der Telefon Nr. 238 88 88 jederzeit gerne zur Verfügung.



## EU-Neuregelung Firmenfahrzeuge - Merkblatt

### Angestellte, mit Wohnsitz in der EU

Die Definition des Begriffs „Angestellte“ beinhaltet folgende Kriterien:

- unselbständige Erwerbstätigkeit
- nicht massgeblicher Miteigentümer
- unterliegt dem **persönlichen** Weisungsrecht des Arbeitgebers
- schuldet dem Arbeitgeber seine Arbeitsleistung
- vertraglich geregeltes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses
- Anstellungsvertrag, Urlaubsregelung, Kündigungsfristen, ...

#### Vergleich persönliches und sachliches Weisungsrecht

Ein Angestellter unterliegt dem persönlichen Weisungsrecht des Arbeitgebers, wodurch seine eigene Bestimmungsfreiheit im Unternehmen weitgehend bzw. weitreichend ausgeschaltet ist. Im Vergleich dazu dient das sachliche Weisungsrecht (Geschäftsführer) dazu, gesteckte Unternehmensziele zu erreichen (z.B. Umsatzsteigerung) – wie diese sachlichen Zielvorgaben erreicht werden, liegt in der Bestimmungsfreiheit des Geschäftsführers.

#### **Neuregelung ab 01.01.2014**

Die Nutzung des in Liechtensteins zugelassenen Fahrzeuges muss im **Anstellungsvertrag** geregelt werden, wobei vorrangig das KFZ für beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen der Unternehmenstätigkeit zu erfolgen hat, und der Verwendung zu privaten Zwecken eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Verwendungsbefugnis durch den Angestellten **muss** eindeutig im Anstellungsvertrag bzw. in allfälligen Ergänzungen zum Anstellungsvertrag festgehalten werden. Alle anderen Vereinbarungen (auch schriftliche Bestätigungen) sind für die zollrechtliche Bestimmung bedeutungslos.

Der Fahrzeugführer sollte eine Kopie des Angestelltenvertrages (sensible Daten können geschwärzt werden) oder die auf diesen Vertrag bezugnehmende Ermächtigung mit sich führen.



## Geschäftsführer, Mitglieder der Geschäftsleitung ... mit Wohnsitz in der EU

Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung, Vorstandsmitglieder etc. sind definiert als:

- nicht angestellte, aber operativ im bzw. für das Unternehmen tätig
- gewöhnlicher Wohnsitz in der EU
- keine persönliche sondern **sachliche** Weisungsgebundenheit

### Neuregelung ab 01.01.2014

Die vorübergehende Verwendung von Firmenfahrzeugen in der EU ist ausschliesslich für beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen der Unternehmenstätigkeit des Fahrzeugeigentümers gestattet, sofern diesbezüglich eine **schriftliche Bestätigung** des Fahrzeugeigentümers vorliegt.

Eine Verwendung zu privaten Zwecken (z.B. Fahrten von der Arbeitsstätte zum Wohnsitz in der EU) sind **nicht** gestattet.

## Gesellschafter einer GmbH, Aktionäre ... mit Wohnsitz in der EU

### Neuregelung ab 01.01.2014

Gesellschafter einer GmbH oder Aktionäre einer AG ..., die zwar mit ihrer Vermögens- bzw. Sacheinlage am Unternehmen beteiligt sind, jedoch **keine operative Funktion** oder Rolle in der Leitung des Unternehmens inne haben, dürfen ein Firmenfahrzeug **weder** zu **beruflichen** noch zu **privaten** Zwecken verwenden.

## Leiharbeiter mit Wohnsitz in der EU

### Neuregelung ab 01.01.2014

Die Verwendung des Firmenfahrzeuges ist **ausschliesslich** für die berufliche Tätigkeit gestattet. Dazu muss ausserdem eine entsprechende Ermächtigung des Beschäftigter-Betriebes nachgewiesen werden (z.B. **schriftliche Bestätigung**). Eine Verwendung des Firmenfahrzeuges zu privaten Zwecken im EU-Gebiet ist nicht gestattet.



## Kontrolle / Nachversteuerung

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften im EU-Gebiet obliegt nicht nur der Zollbehörde, sondern auch die Polizei wird bei den Kontrollen diese neuen Vorschriften umsetzen.

Für die **Nachversteuerung** wird der aktuelle Zeitwert des Fahrzeuges als Bemessungsgrundlage herangezogen (z.B. Eurotax-Fahrzeuggewertung, Zeitwerteinschätzung des Fahrzeughändlers ...). Als Eingangsabgabe werden – lt. Auskunft von Herr Vonbun Heinrich/ Zollamt Feldkirch Wolfurt – Tel.: +43 (0)5574 / 699 – 569 456, - **20 % Einfuhrumsatzsteuer** sowie gegebenenfalls **10 % Zoll** in Rechnung gestellt werden.

Triesen, den 18. Dezember 2013